

A n h a n g

J. D. G r i e s

A b h a n d l u n g

über die
Annahme der Wechselbriefe.

Aus dem Lateinischen überseht

von

August Zeutzsch,

Herzogl. Sächf. Weimar. Amts-Advocat.

U e b e r s i c h t.

- I.) Begriff und Auseinandersetzung der Annahme §. 1 — 3.
- II.) Mündliche und schriftliche Annahme §. 4 — 6.
- III.) Erfordernisse der Annahme-Formel §. 7 — 9.
- IV.) Stillschweigende Annahme §. 10.
- V.) Welche Wechsel werden angenommen? §. 11 — 13.
- VI.) Welche Wechsel-Exemplare? §. 14 — 16.
- VII.) Zeit der Annahme §. 17 — 19.
- VIII.) Reine und eingeschränkte Annahme §. 20 — 22.
- IX.) Wer nimmt an? §. 23 — 25.
- X.) Von der Intervention zur Annahme §. 26 — 34.
-

Vor Erinnerung.

Jeder, der irgend einen Theil des Wechselgeschäfts zu bearbeiten übernimmt, wird die großen Schwierigkeiten fühlen, die seinem Vorhaben entgegenstehen. Jeder, der die große Menge der Schriftsteller erwägt, die seit dem Ursprung der Wechsel, bis auf unsere Zeiten über diese Materie geschrieben haben, wird die größte Verschiedenheit der Meinungen unter den Gelehrten, die größte Abweichung unzähliger Gesetze fast über jeden Theil des Wechselrechts antreffen. Den vorzüglichsten Schaden, der aus einer solchen Ungewißheit entsteht, empfinden natürlich diejenigen Staatsbürger, welche vorzüglich, ja fast allein, mit dem Wechselgeschäft zu thun haben, nämlich die Kaufleute. Denn es hat nicht allein fast jeder Handelsplatz seine eigene Wechselordnung, die sehr oft von allen übrigen verschieden ist, (welche Verschiedenheit, da die Wechsel so viele Dörter durchlaufen müssen, das Geschäft sehr häufig verwickelt und unzählige Prozesse erzeugt,) sondern die Wechselgesetze sind auch oft so dunkel, so zweydeutig und unzureichend

und

bürden dem Kaufmann eine ungeheure Zahl von Solennitäten auf deren Befolgung nicht allein sehr beschwerlich ist, sondern der Natur des Geschäfts völlig widerstreitet. Denn wenn der Wechsel seinen Zweck erreichen soll, so dürfen ihm durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Wenn der Kaufmann bey mangelnden Gesetzen sich bey einem Juristen Rathes erholen will, welche widersprechende Contraversen, welche verworrene und zweideutige Meinungen würde er da finden! Zwar haben in den neuern Zeiten einige berühmte Männer sich bemüht, Licht in diese dunkle Region zu bringen; z. B. v. Martens, in seinem vortreflichen Buch. Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, der dadurch diese Materie völlig aufgeklärt und gewiß gemacht hat; ferner Büsch, der sich überhaupt über das ganze Handlungswesen so verdient machte, endlich der ehemals so berühmte Kaufmann Sieberling in Hamburg, der durch seine Materialien zu einem vollständigen Wechselrecht, sich ein bleibendes Verdienst um diesen Rechtsstheil erworben hat. Vorzüglich aber muß ich noch Herrn Justizrath Hufeland in Jena erwähnen, der sowohl durch seine vortreflichen academischen Vorlesungen über diesen Rechtsstheil immer mehr Licht und Klarheit hineinzubringen bemüht ist, als auch durch seine ausgezeichnete Schrift über den Wechselprotest gezeigt hat, was vor ein Gewinn es für die Wissenschaft sey, wenn er das Ganze für das Publikum bearbeiten wolle.

Es ist um so mehr zu verwundern, daß das
Wech,

Wechsrecht noch nicht besser bearbeitet ist, da es vielleicht kein einziges Rechtsinstitut giebt, dessen juristische Grundsätze aus der Natur der Sache selbst und aus ihrem Endzwecke so vollkommen, deutlich und consequent abgeleitet werden können, als die Grundsätze des Wechselgeschäfts. Aber was Wunder, da gerade diese Natur der Sache, gerade dieser Endzweck ist, so lange ungewiß waren, und da man erst jetzt einsieht, daß nichts, als die schleunigste Execution das wahre Kennzeichen ist, wodurch sich dieses Institut von allen ähnlichen unterscheidet. Es gehöret also zum Wesen des Wechselgeschäfts nichts weiter, als das, was die schleunigste Execution entweder herbeiführen, oder leichter machen kann; alles übrige hängt nur zufällig mit ihm zusammen. Hieraus kann man schließen, daß eine allgemeine Bearbeitung des Wechselrechts, nicht so ganz schwer sey, in welcher alle diese Grundsätze enthalten seyn können, und die allenthalben, wo Wechselrecht gilt, gelten müssen, so lange wenigstens, bis ausdrückliche Particulargesetze ihre Anwendung verbieten.

Diese allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts, werden die seyn, welche aus dem Begriff und dem Wesen des Wechsels selbst der Natur der Sache nach herfließen. Ich sage: der Natur der Sache nach; denn bey einer jeden Bearbeitung muß man sich vorzüglich dafür hüten, daß man nicht willkührliche Meinungen der Gelehrten oder zufällige Vorschriften der Particulargesetze, mit diesem allgemeinen Recht vermischt und ihnen allgemeine Gültigkeit beylegt. Es müssen daher bloß diese Vorschriften allein einer Bearbeitung zum Grunde gelegt werden, wenn sie nicht alle

Nechtheit, Gültigkeit, und Wirksamkeit des Wechselgeschäfts verlihren soll. Dies allein muß man die Natur der Sache nennen, und nicht unter diesem Wort eine gewisse dunkle Qualität verstehen der man nach Belieben alle die Hirngespinnste unterscheiden kann, welche in dem eignen Gehirn der Bearbeiter entstehen.

Was diese Abhandlung betrifft, so will ich wenigstens so viel berühren, daß ich alles, was nicht durchaus zu dieser Materie gehört, abgesondert habe, welches die erste Pflicht für den ist, der eine einzelne Materie deutlich und bestimmt und von fremden Einwüchsen befreit, bearbeiten will. Das habe ich nicht sowohl vermeiden können, die Vorsichtsregeln zu erwähnen, welche mehr der Politik des Wechselgeschäfts, um mich so auszudrücken, angehören. Aber ich habe mich wenigstens bemüht, sie völlig von den rein juristischen Grundsätzen zu unterscheiden. Das brauche ich kaum zu erwähnen, daß die öfters angeführten Particulargesetze mehr der Erläuterung als des Beweises wegen, angezeigt sind.

U e b e r

die Wechselannahme.

§. 1.

Die Annahme der Wechselbriefe ist die Handlung, durch welche deutlich erhellt, daß die im Wechsel enthaltene Verbindlichkeit, gehörig von uns übernommen worden sey.

§. 2.

Die Annahme unterscheidet sich daher von den Versprechen der künftigen Annahme, welche zwar, wenn die übrigen Erfodernisse eines gültigen Versprechens da sind, den Versprechenden verbindlich macht, welche Verbindlichkeit aber im Wechselprozeß nicht ausgeführt werden kann.

§. 3.

Als nöthige Erfodernisse der Wechselannahme können bloß, mit Uebergehung der Erfodernisse der Particulargesetze, die allein angesehen werden, bey deren Mangel, die von dem Annehmer übernommene Verbindlichkeit, nicht den Augenblick erhellt. Es ist daher der Natur und dem Wesen der Wechsel-Annahme nicht entgegen, ob mündlich oder durch eine von dem Wechselbrief verschiedene Schrift der Wechsel angenommen wird; wenn nur in jedem Fall darauf gesehen ist, daß

die übernommene Verbindlichkeit sogleich und offenbar erhellt.

§. 4.

Die mündliche Annahme, wenn sie die Wirkung einer gültigen Annahme haben soll, muß entweder im Gericht, oder vor einem Notar und zwey Zeugen geschehen. Doch wird sie selten vorkommen und nur etwa dann, wenn der Annehmer nicht schreiben kann. In diesem Falle ist sie aber immer der vorzuziehen, welche durch Unterzeichnung dreier Krenze zu geschehen pflegte. Denn diese giebt dem Betrug den weitesten Spielraum und hat im Beweis die größte Schwierigkeit. *)

§. 5.

Die Annahme kann aber auch geschehen durch eine Schrift, die von dem wirklichen Wechselbrief, dessen Annahme eben bewirkt werden soll, völlig verschieden ist. Hieher glaube ich die Annahme zählen zu müssen, welche in der sogenannten gemeinen Wechselchrift (*copia cambialis simplex*) von welcher weiter unten (§. 16.) geredet werden soll, geschieht. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß der Wechsel durch eine eigne Schrift, die nichts weiter, als die Erklärung der Annahme enthält, angenommen wird. Denn ich sehe nicht ein, warum eine solche Annahme nicht eben so wirksam seyn sollte, wenn nur die Vor-

sicht

*) Im Reichsschluss vom Jahre 1671. befindet sich folgende Verordnung: „Hingegen aber dergleichen acceptationes zu Verhütung vieler Irrungen und weisläufigen Prozesse schriftlich geschehen sollen, jedoch daß es nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe bey den Rechten und Oßersanz sein Bewenden habe.“ Uebrigens giebt es aber sehr viele Particulargesetze, die die mündliche Annahme ausdrücklich verbieten. *Z. B. Allg. Preuß. Landr. P. II. Tit. VIII. §. 992. Oesterr. W. D. Art. X. Hamb. W. D. art. VIII. Augsb. W. D. Cap. III. §. 11.*

sicht gebraucht worden ist, daß kein Irrthum über den angenommene Wechsel selbst entstehen kann, und wenn nur die Schrift, worinn bloß die Annahme geschehen ist, die Erfodernisse hat, die ein augenblicklicher Beweis erfodert.

§. 6.

Aber die häufigste, sicherste und der Natur des Wechselgeschäfts am angemessenste Annahme ist die, welche auf den Wechselbrief selbst geschrieben wird. Sie geschieht meistens durch Unterzeichnung des Namens oder der Handelsfirma des Annehmers, mit beygesetzem Worte: angenommen oder acceptirt, welches man auch sehr häufig zu abbreviiren pflegt. *) Die Unterschrift muß so abgefaßt werden, daß über die Person des Annehmers kein Zweifel entstehen kann. Nicht immer ist indeß der Vorname nöthig, wenn nemlich der Annehmer durch ein anderes Kennzeichen z. B. durch ein Amt, Würde oder Handlungszeichen, welches der Annahme beygesetzt ist, von jedem andern gehörig unterschieden werden kann. **)

§. 7.

Der Annahme der Wechsel auf Sicht oder nach Sicht, muß der Tag, an welchem die Annahme geschieht, beygesetzt werden. Wenn dieß durch Connivenz des Präsentanten unterlassen worden, so liegt ihm der Beweis über den Zeitpunkt der zu leistenden Zahlung ob. Der Präsentant kann darauf dringen, daß der Zeitpunkt

*) Heut zu Tage wird die Annahme unter die Wechselformel gesetzt, da sie ehemals auf der Rückseite des Wechsels befindlich war, wie wir unter andern aus einem Edict zu Barcellona vom J. 1394 sehen. S. von Martens Vers. einer histor. Entwicke lung des wahren Urspr. des W. B. S. 108.

**) Doch verlangen viele Wechselordnungen Hinzusetzung des Vornamens, z. B. Desferr. art. 10. Bremer W. D. art. XVI. Leipz. W. D. §. VIII.

punkt der Zahlung von dem Tag der ersten Präsentation an gerechnet wird, wenn gleich die Annahme ohne gerechte Ursache später geschehen seyn sollte. *)

§. 8.

Daß die zu zahlende Geldsumme bey der Annahme hinzugefügt werden müsse, ist nicht nöthig, wenn sie nur mit der, die in der Wechselformel angegeben ist, vollkommen übereinstimmt. Wenn sie aber davon verschieden ist, so gilt die Annahme bloß für die in der Annahme beygefügte Summe. Wenn die in der Wechselformel mit Zahlen angegebene Summe, von der welche mit Buchstaben bezeichnet ist, verschieden wäre, so wird vermuthet, daß der Annehmer die Zahlung der letztern übernommen habe, wenn in der Annahme keine Summe bestimmt angenommen ist. **)

§. 9.

Wenn der Annehmer durch einen Bevollmächtigten, oder an einem andern Orte, als an welchen der Wechsel gerichtet ist, die Zahlung leisten will; so muß der Name des zahlenden und der Ort der Zahlung deutlich und bestimmt der Annahme beygefügt werden.

§. 10.

Ein Wechsel, der nicht wirklich angenommen worden ist, kann in der Regel nicht für angenommen angesehen werden. Jedoch verordnen einige Particulargesetze, daß ein Wechsel den der Trassat über Nacht bey sich behalten, für angenommen gehalten werden soll. ***)

Wo

*) S. Sievekings Matertalien S. 74 f. f.

**) S. Sieveking a. a. D. S. 70. f. f.

***) Z. B. Allg. Pr. Landr. P, II. Tit. VIII. S. 993. Hamb. W. D. art. VII. Bremer W. D. art. XXI. Daß diese Verordnung sehr alt sey beweist schon das oben angeführte Edict des Magistrats zu Barcellona v. J. 1394, wo wir fast dasselbe verordnet finden. Vergl. v. Martens a. a. D. S. 109.

Wo aber diese Verordnung angewendet werden soll, da ist nöthig, daß 1.) der Wechsel in die Hände des Trassaten gekommen sey, 2.) daß der Trassat bey Empfang des Wechsels nicht erklärt habe, nicht zu acceptiren; 3.) daß der Trassat den Wechsel die ganze Zeit über, die die Gesetze erfordern, bey sich behalten und nicht acceptirt habe. Indes ist diese stillschweigende Annahme, wenn wir sie so nennen wollen, wegen der Schwierigkeit des Beweises zum Wechselprozeß nicht geschickt, also auch nicht der ausdrücklichen Annahme gleich zu setzen. *) Und wenn wir den Sinn der oben angeführten Gesetze genauer untersuchen, so finden wir auch, daß sie den Trassat weniger zum Zahlen, als zur Annahme zu verhindern scheinen.

§. II.

Die eignen Wechsel bedürfen der Natur der Sache nach, keine Annahme, weil die übernommene Verbindlichkeit aus der Wechselformel selbst erhellt. Indes verlangen dennoch einige Wechselordnungen sie ohne Unterschied; **) andere jedoch nur dann, wenn der eigne Wechsel indosirt, und von Hand in Hand gegangen ist. ***) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Annahme der eignen Wechsel durch ausdrückliche Gesetze vorgeschrieben ist, diese Annahme zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels gezählt werden müsse.

§. 12.

*) S. Püttmanns Grunds. des Wechselrechts, S. 106. S a m. S e r y k. Diss. de cambialium litterarum acceptatione §. 21 — Dieser behauptet zwar, daß die stillschweigende Annahme nach den Principien des römischen Rechts gültig sey, nach dem Grundsatz: Wer schweigt, da er reden könnte und sollte, scheint einzuwilligen. Aber wohl mit Unrecht. Denn die Wechselstrenge erfordert den schnellsten Beweis, den die stillschweigende Annahme nie gewähren kann. Wenn nemlich der Präsentant, aus dem bloßen Zurückbehalten des Wechsels gegen den Trassat klagen will, so mangeln ihm alle Beweismittel, die der Wechselprozeß erfordert, und er muß zum ordentlichen Prozeß seine Zuflucht nehmen, wodurch der Wechselbrief selbst, auf den er sich stützt, ganz die Natur des Wechsels verliert.

**) Z. B. Hamb. W. D. art. X.

***) Z. B. Leipz. W. D. §. IV. Augsb. W. D. Cap. III. §. 14.

§. 12.

Ein jeder trassirte Wechsel, dessen Zahlung der Trassat übernehmen will, *) muß angenommen werden weil es sonst nicht erhellt, ob der Trassat den im Wechsel enthaltenen Auftrag übernommen habe. Von dieser Regel sind bloß diejenigen Wechsel ausgenommen, welche sogleich nach geschehener Präsentation augenblicklich ausgezahlt werden; keineswegs aber die Wechsel auf Sicht, bey welchen meistens die Zahlung erst nach 24 Stunden zu geschehen pflegt.

§. 13.

Wenn es auch von einem und demselben Wechsel mehrere Exemplare giebt, so ist schon genug, wenn eins von demselben angenommen wird. Ja der Trassat kann nicht einmal ohne Gefahr mehre Exemplare annehmen, wenn nicht der Untergang des schon angenommenen Exemplars außer allen Zweifel gesetzt ist. Denn ist dieß nicht, so muß er den Werth des Wechsels so vielmal bezahlen, als er ihn angenommen hat, oder er muß die Gleichheit, der angenommenen Exemplare im Zahlungstermine selbst beweisen.

§. 14.

Gemeintlich nimmt man die erste Wechselschedul oder Prima an; aber auch die zweyte und dritte können gültig angenommen werden, wenn sie dem Trassat früher dargereicht worden sind. Denn ein jedes Wechsel-exemplar, hat eine und dieselbe Kraft und Wirksamkeit, wenn nicht schon eins angenommen worden ist.

§. 15.

Die Wechselcopeny im vorzüglichsten Sinne (*copia cambii qualificata*) kann nicht anders,

*) Diesen Zusatz halte ich keineswegs für überflüssig, da man öfters behauptet hat, ein jeder Wechsel müsse ohne Unterschied angenommen werden. Die Annahme aber ist immer wenn nicht ein ausdrückliches Versprechen vorher gegangen ist, eine Handlung über freien Willkühr.

als zur Ehre des Indossanten angenommen werden dessen Unterschrift mit eigener Hand auf der Copie befindlich ist. Denn zur Ehre eines andern, dessen eigne Namensunterschrift in der Copie nicht vorhanden ist, kann sie ohne Gefahr nicht angenommen werden, da dieser auf keine Weise aus der Copie verbindlich ist.

§. 16.

Die gemeine Wechselabschrift (*copia cambii simplex*) pflegt fast nur in den einzigen Falle angenommen zu werden, wenn nämlich der Präsentant und der Acceptant an verschiedenen Orten wohnen. Aber auch dann scheint der Trassat nicht die Copie, sondern das Original anzunehmen, welches er ausdrücklich bey der Annahme erklären muß. Denn da der Acceptant nicht ohne die größte Gefahr sich auf einen Wechsel, den er nicht sah und dessen Güte und Richtigkeit er nicht kennt: einlassen kann, so ist es wenigstens rathsam, bloß unter der Bedingung sich mit der Abschrift einzulassen, daß der Originalwechsel am Zahlungstage ausgehändigt und dessen Güte und Richtigkeit genugsam bewiesen werde.

§. 17.

Ueber die Verbindlichkeit des Trassaten, zu erklären, ob er annehmen wolle, oder nicht, läßt sich nach allgemeinen Principien wenig oder gar nichts sagen. Nach meiner Meinung ist eine solche Verbindlichkeit gar nie vorhanden, außer in dem einzigen Falle, wenn der Trassat die Annahme vorher versprochen hat. Denn die Erklärung ist eben so wohl, wie die Annahme eine Handlung der freyen Willkühr, und wenn Partikulargesetze nichts verordnet, so sehe ich nicht ein, wie der Trassat zur Erklärung gezwungen werden könne. In Ansehung der Wirkung also, steht die Verweigerung der Erklärung mit der Verweigerung der Annahme völlig im Gleichen. Denn in beiden Fällen kann sich der Präsentant seine Rechte durch Protestation sichern.

§. 18.

§. 18.

Die meisten Wechselordnungen schreiben dem Trassat eine gewisse Zeit vor, binnen welcher er sich erklären muß. *) Die gewöhnliche Verordnung ist die die Erklärung so frühzeitig zu geben, daß im Fall der verweigerten Annahme, der Präsentant noch Zeit hat Protestation einzulegen, und dieselbe mit erster Post an den Aufenthaltort des Trassaten oder Remittenten zu schicken. **)

§. 19.

Nach Untergang der Sonne ist der Trassat zu Erklärung nicht verbunden, weil dann der Präsentant nicht einmal Wechselprotest anwenden kann, welcher, wie jedes Notariatsinstrument an einem vollen Tage verrichtet werden muß, ***) Auch an den Tagen, an welchen er religiöse Feiertage hat, kann ihm die Erklärung nicht abgezwungen werden. Jedoch sind die Feste zur Ehre katholischer Heiligen nicht hieher zu rechnen, wenn nicht die Betreibung der Geschäfte überhaupt an solchen Tagen verbothen ist. ****)

*) Z. B. Desserr. W. D. art. XI. Kopenhagen. W. D. S. 5. Nürnberg W. D. c. II. S. I. u. f. w.

**) Grundriß des Handelsrechts von G. F. v. Martens S. 91.

***) Notariatsordn. S. 24.

****) Steveking, Materialien S. 63. f. — Über die Juden befindet sich in der Hamburger W. D. art. XIII. folgende Verordnung: „Wenn Wechselbriefe auf hiesige Feste, den an einem Sonnabend, oder andern der Juden Festtage ankommen, sollen die Juden zwar an solchen Tagen unmolestirt bleiben, aber dennoch schuldig seyn, wenn die Wechselbriefe nach Sticht lauten, von dem dato, daß sie hier angekommen, zu acceptiren“. — Diese Verordnung ist indessen sehr schwer von der Anklage der Unbilligkeit zu vertheidigen. Die angeführte Verordnung will zwar die Juden an ihren Festtagen nicht beschweren: jedoch die ganze anscheinende Billigkeit wird dadurch wieder aufgehoben, daß sie die Annahme der Wechsel auf Sticht von dem

§. 20.

Die Annahme ist entweder rein oder eingeschränkt. — Rein (pura) heißt die Annahme, wenn der Annehmer allen Vorschriften des Wechsels, welche sie auch seyn mögen, genug zu thun sich verpflichtet. Die Annahme, die durch bloße Namensunterschrift geschieht, ist immer für eine reine zu halten.

§. 21.

Die Annahme ist beschränkt (restricta) wenn sie nicht auf alle im Wechsel enthaltene Vorschriften sich erstreckt. Sie kann beschränkt seyn, entweder durch eine hinzugefügte Bedingung, oder durch Veränderung in Hinsicht der Summe, der Zeit, der Münzsorten oder anderer Verordnungen des Wechsels,

§. 22.

Der Annahme kann entweder eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung hinzugefügt werden. Sehr oft aber wird es schwer zu bestimmen seyn, welche von beiden der Annehmer hinzugefügt habe, und doch ist dieß in Ansehung der Wirkung von Bedeutung. Denn, wenn an dem letzten Respekttage, an welchem erlaubt ist, Protest einzulegen, die der Annahme hinzugefügte aufschiebende Bedingung, noch nicht eingetreten ist, so wird der Wechsel für nicht angenommen gehalten. Allein

Tage der möglichen Erblickung nicht der wirklichen besteht und zwar ohne alle Schuld des Acceptanten. Dieß wird streitet aber einer allgemeinen Regel über die Zeit zur Annahme, nemlich der: daß der Trassat nicht eher zur Annahme verbunden sey, als dem Präsentanten seyn Präsentationsrecht auszuüben erlaubt ist. Dieses Gesetz verbietet aber den Juden Wechsel an Festtagen zu präsentiren, gebietet jedoch sie anzunehmen, als wenn sie an einem Festtage präsentirt worden wären. Wahrhaftig eine harte Verordnung, und nur dadurch zu erklären, daß die Juden fast allenthalben der gebrücktere Theil sind! --

lein die auflösende Bedingung hindert die Wirksamkeit der Annahme keinesweges, außer von dem Augenblick der eingetretenen Bedingung an. Wenn daher an dem letzten Respekttage die auflösende Bedingung noch nicht eingetreten ist, so kann der Annehmer die Zahlung des Wechsels durchaus nicht verweigern.

Da nun aber eine Bedingung der Annahme nicht anders hinzugefügt werden kann, als daß sie den schnellen Lauf des Wechselgeschäfts bisweilen sehr hindert: so haben viele Particulargesetze die bedingte Annahme durchaus verboten, viele die Bedingung für nicht hinzugefügt erklärt. *)

§. 23.

Wer durch die Gesetze nicht gehindert ist, sich nach Wechselrecht zu verbinden. der kann auch Wechsel annehmen. Rechtlich ist niemand zur Annahme verbunden, außer derjenige, der sie versprochen hat. Meistentheils acceptirt der Trassat.

§. 24.

Ein Wechsel, der auf mehrere Personen gestellt ist muß von jeder einzelnen angenommen werden *) Mehrere Acceptanten eines und desselben Wechsel sind in der Regel nur theilweise verbunden, und nur unter besondern Umständen, und wenn eine ausdrückliche Vorschrift

*) *B. B. Leipz. W. D. S. 8. Augsb. W. D. c. III. S. 24. Bremer W. D. art. XVI.*

*) Nach gemeinen Recht werden nicht einmal Handelscompagnons durch die Annahme des Gesellschafters verbunden. Ich glaube aber kaum, daß es irgend einen Handelsplatz giebt, wo diese Verordnung nicht abgeschafft wäre. Im Zweifelsfalle sind Handelscompagnons durch die Annahme eines von ihnen allenthalben aufs Ganze verbindlich. Wäre es auch anders verordnet, so würde aller Nutzen des Wechsels wegfallen. — Vergl. Ricci *Excercitat. in univers. jus cambiale. Excercit. II. S. 70. f. f.*

des Gesetzes es verlangt, wird eine Verbindlichkeit auf die Ganze erzeugt.

§. 25.

Daß die Wechselannahme auch durch einen Bevollmächtigten geschehen könne, ist außer Zweifel. Bisweilen verlangen die Gesetze zu dieser Handlung eine gerichtliche oder eine Notariats-Vollmacht *), welche Verordnung, wegen des schnellern Beweises, allerdings zu loben ist. Da nun aber die Annahme ohne Zweifel eine Handlung von großer Wichtigkeit ist, so reicht eine allgemeine Vollmacht, Handelsgeschäfte überhaupt zu treiben, nicht hin. sondern es wird ein besonderes Mandat erfordert, obgleich nicht ein besonderes für eine jede Annahme. Eine stillschweigende Vollmacht ist fast in keinem Falle erlaubt; denn wie könnte sie auch im Wechselprozeß sogleich bewiesen werden? Wer sich aber als Bevollmächtigter beträgt, ist immer zur Zahlung des Wechsels verbunden, wenn er anders sich nach Wechselrecht verbindlich machen kann.

§. 26.

Wenn der Trassat aus irgend einer Ursache den Wechsel nicht annimmt: so kann ein anderer an dessen Stelle treten, und in seinem eignen Namen den Wechsel annehmen, entweder durch Auftrag eines andern, oder für sich selbst die Annahme anbieten. In diesen Fällen ist er für einen Intervenienten zu halten, und

*) Hamb. W. D. art. VIII. Vergl. Sieveking Materialien §. 51. — Wenn wir genauer seyn wollen, so reicht nicht einmal eine Notariatsvollmacht hin, sondern es ist immer eine gerichtliche nöthig, denn bloß ein gerichtliches Mandat, wenn es in Urkunden niedergelegt, oder zu Protokoll genommen worden ist, reicht dem Präsentanten zum schnellen Beweis hin, wenn der Trassat läugnet eine Vollmacht gegeben zu haben. Da im Gegentheil eine Notariatsvollmacht, die in den Händen des Bevollmächtigten zurückbleibt, den Präsentanten entweder gänzlich verläßt, oder ihm wenigstens den Beweis sehr erschwert.

die Handlung selbst nach den Principien der Intervention zu beurtheilen.

§. 27.

Meistentheils findet die Intervention nach dem Auftrag des Trassanten selbst oder eines Indossanten statt, die, wenn sie befürchten, daß der Trassat die Annahme verweigern möchte, auf den Wechsel selbst einen an einen dritten gerichteten, Auftrag zu setzen pflegen in der Absicht, daß dieser in Ermanglung des Trassanten, den Wechsel annehme. Einem solchen Auftrag pflegt man *Nothadresse* zu nennen.

§. 28.

Der Präsentant einer solchen Nothadresse, ist verbunden, im Fall die Annahme von dem ersten Trassanten verweigert wird, zu dem prasumtiven Interventienten mit dieser Adresse zu gehen, und ihm den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Wenn mehrere Nothadressen auf einem und demselben Wechsel sich befinden, so muß zuerst zu Dem gegangen werden, der als erster Theilhaber des Wechsels ihn so bezeichnet hat, und so zu den übrigen nach der Ordnung. Wer daher von dem Trassat selbst bezeichnet ist, wird allen übrigen vorgezogen. *)

Wenn ein Dritter den Wechsel annimmt, so wird diese Handlung selbst *Annahme zur Ehre* (*accettazione per onere*) genannt.

§. 29.

Häufigweilen nimmt einer an, dessen Namen vorher in dem Wechsel nicht gefunden wurde. Dieß kann aber

*) Der Grund dieser Ordnung liegt ohne Zweifel darin, weil die erstern Theilhaber verbindlicher sind, als die letztern. Denn wenn der letzte Besitzer des Wechsels gegen einen von denen, die durch den Wechsel verbunden sind, Regress nehmen will, so sind alle die, die auf ihn folgen, von dieser Verbindlichkeit frey, keineswegs aber die, die ihm vorhergehen.

aber nicht geschehen, außer wenn der erste Trassat, und alle diejenigen, die durch Rothadressen aufgefordert wurden, die Annahme verweigern. *) In einem solchen Falle hat der Annehmer entweder von einem von denen, die sich in den Wechsel gemischt haben, einen Auftrag erhalten, oder nicht. Ist das Erste, so gilt die im vorigen §. angeführte Regel, und es geht also derjenige allen übrigen vor, wer vom Trassanten selbst Auftrag dazu gehabt hat. Die Annahme die ohne allen Auftrag geschehen ist, ist für eine bloße Geschäftsführung anzusehen und nach deren Principien zu beurtheilen.

§. 30.

Wer zur Ehre des Andern annimmt, muß in der Unterschrift des Wechsels bemerken, in wessen Ehre die Annahme geschehen ist. Wenn er bemerkt, daß er bloß zur Ehre des Wechsels (per onore di lettera) angenommen habe, so wird immer präsumirt, daß die Annahme für den Trassanten geschehen sey. Denn man kann sowohl zur Ehre des Trassanten, als auch zur Ehre des Indossanten annehmen. Ob auch zur Ehre des Trassaten? scheint wenigstens der Natur des Geschäfts nicht zu widersprechen. Denn ich sehe nicht ein welche Schwierigkeit der Annahme zur Ehre des Trassaten, z. B. wenn er abwesend ist, mit Recht entgegen gesetzt werden könne.

§. 31.

Auch ist klar, daß der Trassat, wenn er vielleicht nach dem Auftrag des Trassanten den Wechsel anzunehmen Bedenken trägt, ihn zur Ehre eines Dritten annehmen könne. In einem solchen Falle ist indeß die Annahme des Trassaten nichts weiter als eine Intervention.

§. 32.

*) S. Püttmann, S. 126.

Der Besitzer des Wechsels kann ebenfalls zur Ehre annehmen, ja wenn er Herr des Wechsels ist, geht er allen Ubrigen vor, und zwar aus der Ursache, weil ihm selbst, als Herr des Wechsels, die Wahl bleibt, Regress zu nehmen, gegen alle, die durch den Wechsel verbunden sind. Ein jeder sieht sich natürlich, so viel er kann, vor. Auch wird endlich auf diese Art das ganze Wechselgeschäft am besten beendigt. Das ist aber klar, daß diese Intervention nicht eher statt hat, als wenn die Nothadressen völlig fehlen, oder, wenn die Annahme von denen, auf die der Wechsel gestellt ist, verweigert wird.

§. 33.

Die Annahme sopra protesto ist im Allgemeinen eine jede, welche nach eingelegtem Protest statt hat. Da nun aber in der Regel in jedem Falle Protest eingelegt werden muß, wo entweder alle oder nur einige Vorschriften des Trassanten verweigert werden;*) so folgt, daß eine jede bedingte oder eingeschränkte Annahme, sowohl des Trassanten, als auch eines jeden Dritten, eine Annahme sopra protesto ist. Denn unter diesem Namen wird nicht nur sowohl eine bestimmte Art der Annahmen verstanden, sondern er begreift vielmehr alle diejenigen Annahmen, von welchen schon oben weitläufiger gesprochen worden ist, und die immer statt finden, sobald Protest eingelegt ist.

§. 34.

Es ist außer allen Zweifel, daß die Annahme sopra protesto so lange frey stehe, als niemand, entweder für sich selbst, oder durch Auftrag für einen Dritten, angenommen hat. Wie aber dann, wenn die Annahme von jemand schon geschehen ist? Hier gilt die
Re-

*) Vergl. Hufeland Diss. Primæ lineæ de protestatione cambiali §. 16. f. f.

Regel: Wer annimmt, zahlt, und vor Bezahlung des Wechsels darf kein Acceptant zurücktreten. *) Wenn aber der erste Trassat, nachdem schon eine Intervention geschehen ist, eine reine Annahme anbietet, so soll und kann zwar der Interventient nicht cediren; **) doch steht ihm frey, die Annahme des Trassaten auf den Wechsel setzen zu lassen. Hierdurch wird bewirkt, daß am Zahlungstage der Wechsel dem Trassaten zuerst zum Zahlen präsentirt, der Interventient aber nicht eher von seiner Verbindlichkeit befreyet wird, als bis der Wechsel wirklich bezahlt ist. Eher verliert seine Annahme ihre Wirkung nicht, †) Das versteht sich übrigens von selbst, daß der Trassat dem Interventienten vollkommenen Schadenersatz gewähren muß.

*) Stryk. de literat camb acceptatione. cap. IV. §. 1.

**) Einige Wechselordnungen schreiben dem Interventienten ausdrücklich vor, daß er die Annahme des Trassaten zulasse. Z. B. Frankf. W. D. §. 18. Augsb. W. D. cap IV §. 2. Mehrere stellen es aber seiner Willkühr anheim, z. B. Leipz. W. D. §. 17. Braunsch. W. D. art. XVIII. Desserr. W. D. art. XXVI. u. v. a.

†) Sieveking Materialien, S. 181 f. f.

U e b e r s i c h t

der Stempelklassen sammt den Geldbeträgen, nach welchen dieselben zu wählen sind. *)

Zahl der Stem- pel- klasse.	Betrag der Stem- pelgebübr.		Für einen Betrag					Wenn die Urkunde aus mehreren Bo- gen besteht, so sind die übrigen Bo- gen zu		
	fl.	fr.						fl.	fr.	
1	—	3	von	1	bis	einschließlich	25	fl.	= =	} — 3
2	—	6	—	25	—	—	100	—	= =	
3	—	15	—	100	—	—	250	—	= =	
4	—	30	—	250	—	—	500	—	= =	
5	—	45	—	500	—	—	750	—	= =	
6	1	—	—	750	—	—	1000	—	= =	
7	2	—	—	1000	—	—	2000	—	= =	} — 6
8	4	—	—	2000	—	—	4000	—	= =	} — 15
9	7	—	—	4000	—	—	7000	—	= =	} — 30
10	10	—	—	7000	—	—	10,000	—	= =	} — 1
11	20	—	—	10,000	—	—	20,000	—	= =	} — 2
12	40	—	—	20,000	—	—	40,000	—	= =	} — 4
13	80	—	—	40,000	—	—	80,000	—	= =	} — 7
14	100	—	—	—	—	über	80,000	—	= =	} — 10

§. 15. 23.

*) In dem auf der Spalte des Patents befindlichen Auszuge heißt es:
Die erste Klasse für die Geldurkunden über 1 Gulden bis 25 fl. x. Und §. 19 lit. oo Alle Urkun-
den, wenn der Gegenstand worüber sie ausgestellt werden, nur 1 Gulden, oder weniger beträgt,
sind stempelfrey.

Handwritten text in the left margin, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in the left margin, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				

Main body of the page containing faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side.